



Mütterrente und Versorgungsausgleich

Falls die Bundesregierung das Vorhaben realisiert, den Müttern der vor dem 1.1.1992 geborenen Kindern einen Zuschlag von einem Entgeltpunkt pro Kind aus der Rentenkasse zu gewähren, profitiert davon auch der geschiedene Ehegatte.

Im Versorgungsausgleich wird der ehezeitliche Versorgungserwerb ausgeglichen. Wird für einen in die Ehezeit fallenden Zeitraum nachträglich die Versorgung erhöht, verändert das den Ausgleichswert der im Versorgungsausgleich auszugleichenden Versorgung. Es ist nur konsequent, den geschiedenen Gatten an diesem Versorgungszuwachs teilhaben zu lassen.

Eine Abänderung des mit der Scheidung erfolgten Versorgungsausgleichs ist dann möglich, wenn

1. sich durch die für die Kindererziehungszeit gewährte zusätzliche Rente der Ausgleichswert um mindestens 5% verändert und
2. darüber hinaus die Veränderung des Ausgleichswerts 120% der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB VI übersteigt.

Ist nur eines der Kinder vor dem 1.1.1992 geboren, ist eine Abänderung des Versorgungsausgleichs nicht möglich, weil der Wert des Zuschlags eines halben Entgeltpunktes für Kindererziehungszeiten nicht über dem Grenzwert von 120% der monatlichen Bezugsgröße liegt.

Erst bei zwei vor dem 1.1.1992 geborenen Kindern wird dieser Grenzwert überschritten. In diesem Fall muss die Erhöhung aber mindestens 5% des damaligen Ausgleichswertes betragen. Diesen Grenzwert können die Betroffenen sehr einfach selbst ermitteln. In der gerichtlichen Entscheidung über den Versorgungsausgleich ist immer die Höhe des ehezeitlichen Versorgungserwerbs angegeben. Die Hälfte davon entspricht dem Ausgleichswert. Da die Abänderung mindestens 5% des Ausgleichswertes ausmachen muss, darf der aus der Versorgungsausgleichsentscheidung zu entnehmende Ausgleichswert nicht höher sein, als in der nachfolgenden Tabelle angegeben.

In jedem Fall sollten sich die Betroffenen anwaltlich beraten lassen. Da eine Abänderung des Versorgungsausgleichs frühestens sechs Monate vor dem Rentenbezug eines der geschiedenen Gatten möglich ist, haben die meisten noch viel Zeit.

Generell gilt jedoch, dass eine Kontrolle des bei der Scheidung erfolgten Versorgungsausgleichs vor dem Renteneintritt des älteren Ehegatten immer sinnvoll ist,

Rechtsanwälte
Hauß & Nießalla
Vom-Rath-Straße 10
47051 Duisburg

Tel.: 0203 – 286870
Mail: info@anwaelte-du.de



weil sich auch sonst Änderungen ergeben haben können, die eine Nachkorrektur des Versorgungsausgleichs erforderlich machen.

Abänderbarkeit des Versorgungsausgleichs durch Mütterrente für die vor dem 1.1.1992 geborenen Kinder						
Die Abänderbarkeit des Versorgungsausgleichs ist gegeben, wenn der auszugleichende Ehezeitanteil, also die Hälfte der ehezeitlich erworbenen Rente in der gesetzlichen Rentenversicherung die nachfolgenden Werte nicht übersteigt.						
Ehezeitende	2 Kinder		3 Kinder		4 Kinder	
	West	Ost	West	Ost	West	Ost
1.1.92	423,76 €	241,02 €	635,64 €	361,53 €	847,52 €	482,05 €
1.7.92	435,93 €	288,27 €	653,89 €	432,40 €	871,85 €	576,53 €
1.7.93	454,95 €	340,93 €	682,42 €	511,39 €	909,90 €	681,86 €
1.7.94	470,39 €	352,28 €	705,58 €	528,42 €	940,78 €	704,56 €
1.7.95	472,74 €	387,76 €	709,11 €	581,65 €	945,48 €	775,53 €
1.7.96	477,24 €	392,47 €	715,86 €	588,70 €	954,48 €	784,94 €
1.7.97	485,11 €	414,25 €	727,67 €	621,37 €	970,23 €	828,50 €
1.7.98	487,26 €	417,93 €	730,89 €	626,89 €	974,52 €	835,86 €
1.7.99	487,26 €	417,93 €	730,89 €	626,89 €	974,52 €	835,86 €
1.4.99	493,81 €	429,59 €	740,71 €	644,38 €	987,61 €	859,17 €
1.7.00	496,77 €	432,14 €	745,16 €	648,22 €	993,54 €	864,29 €
1.7.01	506,28 €	441,24 €	759,42 €	661,87 €	1.012,56 €	882,49 €
1.7.02	517,20 €	454,00 €	775,80 €	681,00 €	1.034,40 €	908,00 €
1.7.03	522,60 €	459,40 €	783,90 €	689,10 €	1.045,20 €	918,80 €
1.7.04	522,60 €	459,40 €	783,90 €	689,10 €	1.045,20 €	918,80 €
1.7.05	522,60 €	459,40 €	783,90 €	689,10 €	1.045,20 €	918,80 €
1.7.06	522,60 €	459,40 €	783,90 €	689,10 €	1.045,20 €	918,80 €
1.7.07	525,40 €	461,80 €	788,10 €	692,70 €	1.050,80 €	923,60 €
1.7.08	531,20 €	466,80 €	796,80 €	700,20 €	1.062,40 €	933,60 €
1.7.09	544,00 €	482,60 €	816,00 €	723,90 €	1.088,00 €	965,20 €
1.7.10	544,00 €	482,60 €	816,00 €	723,90 €	1.088,00 €	965,20 €
1.7.11	549,39 €	487,40 €	824,08 €	731,10 €	1.098,77 €	974,80 €
1.7.12	561,40 €	498,40 €	842,10 €	747,60 €	1.122,80 €	996,80 €
1.7.13	562,80 €	514,80 €	844,20 €	772,20 €	1.125,60 €	1.029,60 €

Rechtsanwälte
Hauß & Nießalla
 Vom-Rath-Straße 10
 47051 Duisburg

Tel.: 0203 – 286870
 Mail: info@anwaelte-du.de